

HEYDER + PARTNER

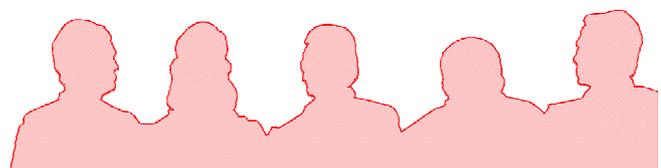
S T A D T T E N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2020 – 2022

STAND 27. NOVEMBER 2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

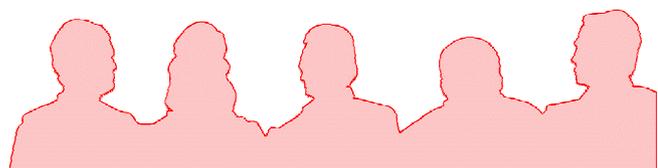
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	3
5. Kalkulationszeitraum	4
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise.....	5
7. Durchschnittliche Gebührenobergrenzen und Grundgebühren 2020 – 2022	6
8. Darstellung der kalkulierten Gebührenobergrenze 2020 – 2022	7
9. Zusammenfassung der Gebührenkalkulation 2020 – 2022	8
10. Gebührenkalkulation 2020.....	9
11. Gebührenkalkulation 2021.....	11
12. Gebührenkalkulation 2022.....	13
13. Fortschreibung des Anlagevermögens 2020 – 2022	15
14. Ermittlung der Grundgebühren im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022	18
15. Ermittlung der Bauwassergebühren im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022	19

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge

der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In der Wasserversorgung wird aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Wird dagegen eine Gewinnerzielung beabsichtigt und damit auch eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht in Kauf genommen, so können auch die kalkulatorischen Zinsen eingestellt werden. In vorliegender Gebührenkalkulation wurde die kalkulatorische Verzinsung eingestellt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu

erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2020 – 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2020 - 2022 der Stadt Tengen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze für den Planungszeitraum 2018 - 2022 des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019
- Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens (Stand 31.12.2018) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsprogramm 2019 - 2022
- Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge) im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens (Stand 31.12.2018) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsprogramm 2019 - 2022
- Anzahl der Wasserzähler zur Ermittlung der Grundgebühr
- Ansetzbare Frischwassermenge für den Kalkulationszeitraum ermittelt anhand des Durchschnitts der Jahre 2014 – 2018 mit einer Steigerung von 1.300 m³ auf 2021 und 1.000 m³ auf 2022 analog zu den von der Verwaltung angesetzten Abwassermengen (198.000 m³ für 2020, 199.300 m³ für 2021, 200.300 m³ für 2022)
- Der kalkulatorische Zinssatz beträgt für 2020 - 4,0%; für 2021 - 3,9 %; für 2022 – 3,8%
- Jahresabschluss 2017 mit Gewinn/Verlust aus den Jahren 2015, 2016 und 2017
- Jahresabschluss 2018 mit Gewinn des Jahres 2018

7. Durchschnittliche Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 beträgt die Gebührenobergrenze

2,68 €/m³

Die bisherige Gebühr beträgt **2,48 €/m³**

Für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 beträgt die Bauwassergebühr

3,73 €/m³

Die bisherige Gebühr beträgt **3,57 €/m³**

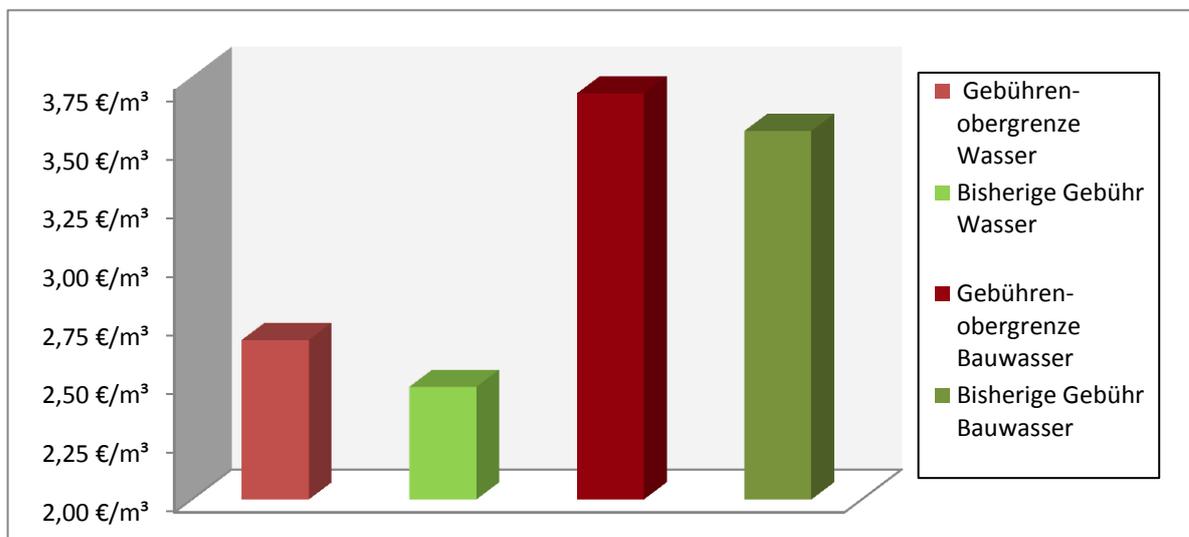
Grundgebühren im Kalkulationszeitraum

Zählergröße	Kalkulierte Gebühr	bisherige Gebühr
Wasserzählergröße Q3 - 4	2,12 €	2,12 €
Wasserzählergröße Q3 - 10	4,24 €	4,24 €
Wasserzählergröße Q3 - 16	8,49 €	8,49 €
Wasserzählergröße Q3 - 40	12,74 €	12,74 €



8. Durchschnittliche Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022

	Gebühren- obergrenze Wasser	Bisherige Gebühr Wasser	Gebühren- obergrenze Bauwasser	Bisherige Gebühr Bauwasser
Kosten	1.604.673,49 €		2.387,50 €	
Bemessungs- grundlage	597.600 m ³		640 m ³	
	2,68 €/m³	2,48 €/m³	3,73 €/m³	3,57 €/m³



9. Übersicht Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020 - 2022

Planansatz 2020 - 2022

I. KOSTEN

Personalkosten	7.200,00 €
Betriebsaufwand	1.264.890,00 €
Sonstige Kosten	218.076,35 €
Kalkulatorische Kosten	330.840,41 €
Gesamtkosten	1.821.006,76 €

II. ERLÖSE

sonstige Erlöse	210.265,77 €
Auflösungen	6.067,50 €
Einnahmen	216.333,27 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 1.604.673,49 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten 1.604.673,49 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 597.600 m³

3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.)

2,68 €/m³



10. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020

Planansatz 2020

I. KOSTEN

Personalkosten	2.100,00 €
Versorgungsbeiträge, Beiträge Berufsgenossenschaft	300,00 €

Personalkosten 2.400,00 €

Strombezugskosten für Wasserförderung	500,00 €
Umlage ZV Hoher Randen	248.500,00 €
Wasseruntersuchungen	1.300,00 €
Unterhaltung Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	91.600,00 €
Haltung von Fahrzeugen	1.100,00 €
Wasserzählertausch	7.500,00 €
Anschlussleitungen und Hausanschlüsse (Unterhaltung)	8.500,00 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.000,00 €
Geschäftsaufwendungen, Reisekosten, Porto, Telefon	500,00 €
EDV-Aufwendungen	1.700,00 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12.000,00 €
Arbeitsleistungen des Bauhofs	6.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	35.900,00 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme ZV Hoher Randen	3.000,00 €
Kfz-Steuer	210,00 €
Grundsteuer	20,00 €
Sonstige Steuern	800,00 €

Betriebsaufwand 421.630,00 €

Mindesthandelsbilanzgewinn (MHGB, 1,5% auf Sachanlagen)	19.830,48 €
Konzessionsabgabe an die Stadt (10% aus Rohertrag)	45.774,28 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15 % des MHBG)	2.974,57 €
Gewerbesteuer (GewEStG 3,5% Hebesatz 340%)	2.359,83 €
Solidaritätszuschlag	163,60 €

Sonstige Kosten 71.102,76 €

Abschreibungen	52.470,11 €
kalkulatorischer Zins	52.881,28 €

Kalkulatorische Kosten 105.351,39 €

Gesamtkosten 600.484,15 €



10. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2020

Planansatz 2020

II. ERLÖSE

Grundgebühren	42.888,59 €
Ersätze	100,00 €
Bauwasser- und Pauschalwasserzins	1.500,00 €
Erlöse aus Installationsarbeiten	8.800,00 €
Kostenersätze für Hausanschlüsse	16.700,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	100,00 €

sonstige Erlöse 70.088,59 €

Auflösung von Beiträgen 1.550,00 €

Auflösungen 1.550,00 €

Einnahmen 71.638,59 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 528.845,56 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten 528.845,56 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 198.000 m³

3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.) **2,67 €/m³**



11. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021

Planansatz 2021

I. KOSTEN

Personalkosten	2.100,00 €
Versorgungsbeiträge, Beiträge Berufsgenossenschaft	300,00 €

Personalkosten 2.400,00 €

Strombezugskosten für Wasserförderung	500,00 €
Umlage ZV Hoher Randen	248.500,00 €
Wasseruntersuchungen	1.300,00 €
Unterhaltung Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	91.600,00 €
Haltung von Fahrzeugen	1.100,00 €
Wasserzählertausch	7.500,00 €
Anschlussleitungen und Hausanschlüsse (Unterhaltung)	8.500,00 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.000,00 €
Geschäftsaufwendungen, Reisekosten, Porto, Telefon	500,00 €
EDV-Aufwendungen	1.700,00 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12.000,00 €
Arbeitsleistungen des Bauhofs	6.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	35.900,00 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme ZV Hoher Randen	3.000,00 €
Kfz-Steuer	210,00 €
Grundsteuer	20,00 €
Sonstige Steuern	800,00 €

Betriebsaufwand 421.630,00 €

Mindesthandelsbilanzgewinn (MHGB, 1,5% auf Sachanlagen)	20.742,50 €
Konzessionsabgabe an die Stadt (10% aus Rohertrag)	46.237,03 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15 % des MHBG)	3.111,38 €
Gewerbesteuer (GewEStG 3,5% Hebesatz 340%)	2.468,36 €
Solidaritätszuschlag	171,13 €

Sonstige Kosten 72.730,39 €

Abschreibungen	56.432,11 €
kalkulatorischer Zins	53.930,51 €

Kalkulatorische Kosten 110.362,62 €

Gesamtkosten 607.123,02 €



11. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021

Planansatz 2021

II. ERLÖSE

Grundgebühren	42.888,59 €
Ersätze	100,00 €
Bauwasser- und Pauschalwasserzins	1.500,00 €
Erlöse aus Installationsarbeiten	8.800,00 €
Kostenersätze für Hausanschlüsse	16.700,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	100,00 €

sonstige Erlöse 70.088,59 €

Auflösung von Beiträgen 1.933,75 €

Auflösungen 1.933,75 €

Einnahmen 72.022,34 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 535.100,68 €

V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1.1 Ansatzfähige Kosten 535.100,68 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 199.300 m³

3.1 Gebührenobergrenze (1.1/2.) **2,68 €/m³**



12. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2022

Planansatz 2022

I. KOSTEN

Personalkosten	2.100,00 €
Versorgungsbeiträge, Beiträge Berufsgenossenschaft	300,00 €

Personalkosten 2.400,00 €

Strombezugskosten für Wasserförderung	500,00 €
Umlage ZV Hoher Randen	248.500,00 €
Wasseruntersuchungen	1.300,00 €
Unterhaltung Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	91.600,00 €
Haltung von Fahrzeugen	1.100,00 €
Wasserzählertausch	7.500,00 €
Anschlussleitungen und Hausanschlüsse (Unterhaltung)	8.500,00 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.000,00 €
Geschäftsaufwendungen, Reisekosten, Porto, Telefon	500,00 €
EDV-Aufwendungen	1.700,00 €
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12.000,00 €
Arbeitsleistungen des Bauhofs	6.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	35.900,00 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme ZV Hoher Randen	3.000,00 €
Kfz-Steuer	210,00 €
Grundsteuer	20,00 €
Sonstige Steuern	800,00 €

Betriebsaufwand 421.630,00 €

Mindesthandelsbilanzgewinn (MHGB, 1,5% auf Sachanlagen)	21.604,85 €
Konzessionsabgabe an die Stadt (10% aus Rohertrag)	46.648,41 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15 % des MHBG)	3.240,73 €
Gewerbesteuer (GewEStG 3,5% Hebesatz 340%)	2.570,98 €
Solidaritätszuschlag	178,24 €

Sonstige Kosten 74.243,20 €

Abschreibungen	60.394,11 €
kalkulatorischer Zins	54.732,29 €

Kalkulatorische Kosten 115.126,40 €

Gesamtkosten 613.399,60 €



12. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2022

Planansatz 2022

II. ERLÖSE

Grundgebühren	42.888,59 €
Ersätze	100,00 €
Bauwasser- und Pauschalwasserzins	1.500,00 €
Erlöse aus Installationsarbeiten	8.800,00 €
Kostenersätze für Hausanschlüsse	16.700,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	100,00 €

sonstige Erlöse 70.088,59 €

Auflösung von Beiträgen 2.583,75 €

Auflösungen 2.583,75 €

Einnahmen 72.672,34 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung 540.727,26 €

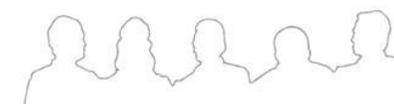
V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT

1. Ansatzfähige Kosten	540.727,26 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	200.300 m ³
3. Gebührenobergrenze (1./2.)	2,69 €/m³



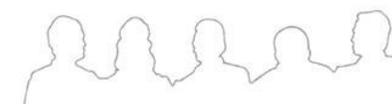
13. Zusammenstellung des Anlagevermögens

	2020						
Bezeichnung	Zugang	AHK	AWB	AFA%	AFA	EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse	26.000,00	974.956,67	922.056,67	2,50%	1.550,00	923.606,67	51.350,00
Summe Einnahmen	26.000,00	974.956,67	922.056,67		1.550,00	923.606,67	51.350,00
Ausgaben							
Grundstücke, grundst.gleiche Rechte		51.392,34	39.938,00	0,00%	115,00	40.053,00	11.339,34
Gewinnungsanlagen		70.540,06	69.153,06	0,00%	51,00	69.204,06	1.336,00
Speicheranlagen		10.623,62	10.623,62	0,00%	0,00	10.623,62	0,00
Leitungsnetz	157.000,00	3.578.395,69	2.503.682,69	2,00%	50.397,00	2.554.079,69	1.024.316,00
Messeinrichtungen		41.972,35	41.972,35	0,00%	0,00	41.972,35	0,00
Anschlussleitungen HA	41.100,00	82.200,00	822,00	2,00%	1.644,00	2.466,00	79.734,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		62.005,60	60.457,71	0,00%	263,11	60.720,82	1.284,78
Anla in Bau		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	
Summe Ausgaben	198.100,00	3.897.129,66	2.726.649,43		52.470,11	2.779.119,54	1.118.010,12
Beteiligung am ZV Hoher Randen	-56.800,00	255.371,90	0,00	0,00%	0,00	0,00	255.371,90
						Verzinsbares Kapital	1.322.032,02
						Kalk. Zinssatz	4,0%
						Kalk. Zinsen	52.881,28



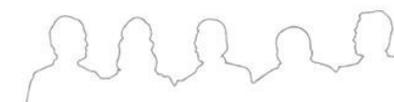
13. Zusammenstellung des Anlagevermögens

	2021						
Bezeichnung	Zugang	AHK	AWB	AFA%	AFA	EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse	26.000,00	1.000.956,67	923.606,67	2,50%	1.933,75	925.540,42	75.416,25
Summe Einnahmen	26.000,00	1.000.956,67	923.606,67		1.933,75	925.540,42	75.416,25
Ausgaben							
Grundstücke, grundst.gleiche Rechte		51.392,34	40.053,00	0,00%	115,00	40.168,00	11.224,34
Gewinnungsanlagen		70.540,06	69.204,06	0,00%	51,00	69.255,06	1.285,00
Speicheranlagen		10.623,62	10.623,62	0,00%	0,00	10.623,62	0,00
Leitungsnetz	157.000,00	3.735.395,69	2.554.079,69	2,00%	53.537,00	2.607.616,69	1.127.779,00
Messeinrichtungen		41.972,35	41.972,35	0,00%	0,00	41.972,35	0,00
Anschlussleitungen HA	41.100,00	123.300,00	2.466,00	2,00%	2.466,00	4.932,00	118.368,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		62.005,60	60.720,82	0,00%	263,11	60.983,93	1.021,67
Anla in Bau		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben	198.100,00	4.095.229,66	2.779.119,54		56.432,11	2.835.551,65	1.259.678,01
Beteiligung am ZV Hoher Randen	-56.800,00	198.571,90	0,00	0,00%	0,00	0,00	198.571,90
						Verzinsbares Kapital	1.382.833,66
						Kalk. Zinssatz	3,9%
						Kalk. Zinsen	53.930,51



13. Zusammenstellung des Anlagevermögens

	2022						
Bezeichnung	Zugang	AHK	AWB	AFA%	AFA	EWB	RBW
Einnahmen							
Ertragszuschüsse	26.000,00	1.026.956,67	925.540,42	2,50%	2.583,75	928.124,17	98.832,50
Summe Einnahmen	26.000,00	1.026.956,67	925.540,42		2.583,75	928.124,17	98.832,50
Ausgaben							
Grundstücke, grundst.gleiche Rechte		51.392,34	40.168,00	0,00%	115,00	40.283,00	11.109,34
Gewinnungsanlagen		70.540,06	69.255,06	0,00%	51,00	69.306,06	1.234,00
Speicheranlagen		10.623,62	10.623,62	0,00%	0,00	10.623,62	0,00
Leitungsnetz	157.000,00	3.892.395,69	2.607.616,69	2,00%	56.677,00	2.664.293,69	1.228.102,00
Messeinrichtungen		41.972,35	41.972,35	0,00%	0,00	41.972,35	0,00
Anschlussleitungen HA	41.100,00	164.400,00	4.932,00	2,00%	3.288,00	8.220,00	156.180,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		62.005,60	60.983,93	0,00%	263,11	61.247,04	758,56
Anla in Bau			0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben	198.100,00	4.293.329,66	2.835.551,65		60.394,11	2.895.945,76	1.397.383,90
Beteiligung am ZV Hoher Randen	-56.800,00	141.771,90	0,00	0,00%	0,00	0,00	141.771,90
						Verzinsbares Kapital	1.440.323,30
						Kalk. Zinssatz	3,8%
						Kalk. Zinsen	54.732,29



14. Ermittlung der Grundgebühren 2020 - 2022

14.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage

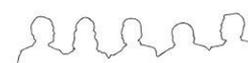
Nenngröße	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q3 - 4 m ³ /h	1.627	1,00	1.627
Q3 - 10 m ³ /h	22	2,00	44
Q3 - 16 m ³ /h	3	4,00	12
Q3 - 40 m ³ /h	0	6,00	0
Summe Bemessungseinheiten			1.683

14.2. Ermittlung der Fixkosten 2020 - 2022

Personalkosten incl. Nebenkosten		7.200,00 €
Versicherungen		6.000,00 €
Verwaltungskostenaufwand für Gemeinde		107.700,00 €
Abschreibungen		169.296,33 €
kalkulatorische Zinsen		161.544,08 €
Auflösungen		-6.067,50 €
Summe Fixkosten für 3 Jahre		445.672,91 €
Summe Fixkosten für 1 Jahr		148.557,64 €
davon sollen über Grundgebühr abgedeckt werden	28,87%	42.888,59 €
Jährliche Fixkosten für Grundgebühr		42.888,59 €
Fixkosten pro Bemessungseinheit		25,48 €

14.3. Gewichtung der Fixkosten auf die Zählerarten

Nenngröße	Äquivalenzziffer	Gebühr pro Bemessungseinheit	Anteil Fixkosten pro Zählerart	monatliche Gebühr
Q3 - 4 m ³ /h	1,00	25,48 €	25,48 €	2,12 €
Q3 - 10 m ³ /h	2,00	25,48 €	50,97 €	4,24 €
Q3 - 16 m ³ /h	4,00	25,48 €	101,93 €	8,49 €
Q3 - 40 m ³ /h	6,00	25,48 €	152,90 €	12,74 €



13. Ermittlung der Bauwassergebühren 2020 - 2022

1.	Wassergebühr	2,68 €
2.	Verkaufte durchschn. Bauwassermenge/ Jahr	640 m ³
3.	Wasserkosten pro Jahr (1.*2.)	1.715,20 €
4.	Kosten Bauhof pro Einsatz	74,70 €
6.	Anzahl der Einsätze	9
7.	Aufwand Bauhof pro Jahr (4.*5.)	672,30 €
8.	Gesamtkosten Bauwasser (3.+6.)	2.387,50 €

Gebühr Bauwasser

3,73 €/m³

